



VKF Anerkennung Nr. 22664

Inhaber /-in

Steiner AG Metall- und Torbau
Hauptstrasse 107
5054 Kirchleerau
Schweiz

Hersteller /-in

Steiner AG Metall- und Torbau
5054 Kirchleerau
Schweiz

Gruppe

244 - Brandschutztore

Produkt

EINFLÜGELIGE SCHIEBETORE IN ELEMENTEN MIT FALTMÖGLICHKEIT MIT+OHNE
EINBAUTEN

Beschreibung

Faltdor aus Stahlblech (1,0mm), mit FLUMROC FPI 700-Platten (60mm, 120kg/m³),
D=62mm, Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat, Servicetür mit Zusatzfalle nach oben

Anwendung

EI 30
Bgepr=4000mm, Hgepr=4000mm
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '10-001360-PB01-C04-01-de-04' (03.03.2011), Prüfbericht '271
43870' (04.03.2011), Gutachterliche Stellungnahme '11-001535-PR02 (GAS-C04-01-de-02'
(20.07.2011), Gutachten '12-001272-PR01 (GAS-C04-01-de-01)' (07.05.2012)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

03.11.2021

Ersetzt Dokument vom

15.09.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Andere Schiebe-/Falлтüren

- Grössenzunahme siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 11-001535-PR01 (GAS-C04-01-de-02) vom 20.07.2011

- Tabelle 1 Element Bmax=6000mm, Hmax=6000mm, Amax=24m²
- Tabelle 2
- Tabelle 3
- Tabelle 4 Servicetüre Bmax=904mm, Hmax=1916mm, Ausschluss Verglasung in Element
- Tabelle 5 Ausschluss Verglasung in Servicetüre

Gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 12-001272-PR01 (GAS-C04-01-de-01) vom 07.05.2012

- Tabelle 1 Bmax=12000mm, Hmax=6000mm